

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Duvensee**  
**am 21. November 2023 im Dorfgemeinschaftshaus, Duvenseer Schmiede**

Beginn	19:38 Uhr
Ende	21:53 Uhr

Unterbrechungen	Keine
Mitgliederzahl	10

Anwesend	Bemerkung
<b>a) Stimmberechtigt</b>	
1. Bgm. Grell, Hans-Peter (als Vorsitzender)	
2. GV Dirks, Martin	Fehlt entschuldigt
3. GV Vogler, Cristof	Verspätet, ab TOP 6 (19.56 Uhr)
4. GV Behncke, Thomas	Fehlt entschuldigt
5. GV Harnack, Michael	
6. GV Gotthelf, Sigrid	
7. GV Lembke, Torsten	
8. GV Sinner, Jana	
9. GV Petersen, Sönke	
10. GV van Maaren, Bianca	
<b>b) Nicht stimmberechtigt</b>	
Herr Müller-Rüster, Fa. Treurat und Partner	
VfA Marie Schulz, Bauamtsleitung	
Protokollführerin Blome, Jaqueline	

**Tagesordnung**

**I. Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen worden ist
2. Ergänzung/ Änderung der Tagesordnung
3. Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit  
hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Gemeindeordnung
4. Niederschriften der Sitzungen vom 28.09.2023
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Beschluss Quartierskonzept – hier: Abschlussbericht Treurat & Partner
7. Neufassung der Hauptsatzung Gemeinde Duvensee
8. Bericht der Ausschüsse
  - a. Finanzausschuss
  - b. Bau- und Wegeausschuss
  - c. Dorfausschuss
9. Einwohnerfragezeit

**II. Nichtöffentlicher Teil:**

10. Grundstücksangelegenheiten

**III. Öffentlicher Teil:**

11. Bekanntgabe der im nichtöffentliche Teil gefassten Beschlüsse
12. Verschiedenes

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Duvensee**  
**am 21. November 2023 im Dorfgemeinschaftshaus, Duvenseer Schmiede**

**I. Öffentlicher Teil**

**TOP 1 Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Grell begrüßt alle Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen worden ist und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

**TOP 2 Ergänzung/ Änderung der Tagesordnung**

Es werden keine Anträge zur Änderung der Tagesordnung gestellt.

**TOP 3 Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit  
hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Gemeindeordnung**

Der TOP 10 „Grundstücksangelegenheiten“ wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

dafür: 7    dagegen: 0    Enthaltungen: 0

**TOP 4 Niederschriften der Sitzungen vom 28.09.2023**

Es gibt keine Einwände zu den Niederschriften der Sitzungen vom 28.09.2023.

**Abstimmungsergebnis:**

dafür: 7    dagegen: 0    Enthaltungen: 0

**TOP 5 Bericht des Bürgermeisters**

- Straßenausbau Bergrade:  
Die Baumaßnahmen gehen zurzeit planmäßig voran. Ziel ist, dass die neue Asphaltdecke noch vor Weihnachten geschüttet wird.
- Fortbildungsveranstaltung im Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur  
Hauptthema der Veranstaltung waren die Kläranlagen und für die Gemeinde Duvensee insbesondere interessant wie die Zukunft der Klärteichanlagen aussieht.
- Volkstrauertag  
Die Kranzniederlegung erfolgt gemeinsam mit der Gemeindefeuerwehr, dem Musikzug und der Gemeinde mit ca. 40 Teilnehmern.
- Friedhofsfinanzierung Kirche Nüsse  
Die Beteiligung der betroffenen Gemeinden an der Finanzierung des Defizites des kirchlichen Friedhofes ist weiterhin Thema unter den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. Es wird Anfang nächsten Jahres eine erneute Zusammenkunft mit einem Ergebnis geben, so dass die Umsetzung im Frühjahr 2024 erfolgen kann.
- 8. Änderung F-Plan

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Duvensee**  
**am 21. November 2023 im Dorfgemeinschaftshaus, Duvenseer Schmiede**

Die öffentliche Auslegung hat stattgefunden. Weiteres unter TOP 10.

- Weihnachtstruck der Stadtwerke  
Am 03.12.2023 macht der Weihnachtstruck der Vereinigten Stadtwerke vor der Duvenseer Schmiede halt.

**TOP 6** **Beschluss Quartierskonzept – hier: Abschlussbericht Treurat & Partner**

Herr Müller-Rüster von der Firma Treurat und Partner fasst den Abschlussbericht für Duvensee und Bergrade zusammen. Im Anschluss können zunächst die Mitglieder der Gemeindevertretung und im Anschluss die anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner Fragen stellen und diskutieren.

Bgm Grell verliest die Beschlussvorlagen und bittet um Abstimmung.

**Beschluss:**

a) Die Gemeindevertretung Duvensee beschließt das Quartierskonzept für den Ortsteil Duvensee gemäß vorgelegtem Abschlussbericht vom Büro Treurat & Partner. Die Gemeindevertretung Duvensee beschließt außerdem das Quartierskonzept für den Ortsteil Bergrade gemäß vorgelegtem Abschlussbericht vom Büro Treurat & Partner.

**Abstimmungsergebnis:**

dafür: 8    dagegen: 0    Enthaltungen: 0

b) Die Gemeindevertretung Duvensee beschließt für die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Quartierskonzept das Sanierungsmanagement im Sinne des KfW-Programms 432 bei der KfW und der IB.SH zu beantragen. Für dieses Förderprogramm werden Förderungen von bis zu 90 % möglich. Das Sanierungsmanagement begleitet die Maßnahmen für weitere 3 Jahre.

**Abstimmungsergebnis:**

dafür: 8    dagegen: 0    Enthaltungen: 0

**TOP 7** **Neufassung der Hauptsatzung Gemeinde Duvensee**

Bgm Grell verliest und erläutert die in der Neufassung der Hauptsatzung aufgenommenen Änderungen. Es gibt keine weiteren Fragen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Duvensee beschließt die Neufassung der Hauptsatzung wie aus der Anlage ersichtlich mit folgenden Punkten:

**§ 2 Absatz 2 Ziffer 1:**

Stundungen bis zu einem Betrag von 2.000 €, Niederschlagung von Forderung bis zu einer Höhe von 1.500 € und den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 500 €

**§ 4:**

Regelung bzgl. der Zusammensetzung wie bisher

**§ 9:**

Ohne Bekanntmachung in den LN

**Sitzungen in Fällen höherer Gewalt:**

Der entsprechende § soll aufgenommen werden

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Duvensee**  
**am 21. November 2023 im Dorfgemeinschaftshaus, Duvenseer Schmiede**

**Abstimmungsergebnis:**

**dafür: 8    dagegen: 0    Enthaltungen: 0**

**TOP    Bericht der Ausschüsse**

**8**

a. Finanzausschuss

Die nächste Sitzung findet Anfang Dezember statt. Thema werden hier der Jahresabschluss 2022, 1. Nachtragshaushalt 2023 sowie der Haushalt 2024 sein.

b. Bau- und Wegeausschuss

Hauptthema sind weiterhin die Straßenbaumaßnahmen nach Bergrade. Zurzeit verläuft alles planmäßig.

Für die Einrichtung der Belüftungsanlage am Klärteich muss dort eine Möglichkeit zur Stromversorgung geschaffen werden. Hierzu wird es noch einen Termin mit der Fa. Steenbock geben.

c. Dorfausschuss

Die Tür der Duvenseer Schmiede ist repariert.

Der Musikzug wurde zum Oktoberfest in Bad Segeberg begleitet.

Das Oktoberfest in Duvensee war ein voller Erfolg. Den Helfern wird gedankt.

Der Laternenumzug kam bei den Einwohnerinnen und Einwohner sehr gut an. Den Helfern wird gedankt und der Erlös wird der Krippe und der Kita gespendet.

Am 18.11 fand die Laubhak-Aktion statt. Den vielen Helfern wird gedankt.

Am 06.12 beginnt die Theater-Saison in Duvensee.

Am 29.11 findet das Adventskaffee statt.

Duvensee ist bei dem Wettbewerb „Das geilste Dorf der Welt“ unter die ersten 15 gelandet.

**TOP    Einwohnerfragezeit**

**9**

Eine Einwohnerin fragt, ob es neue Fortschritte im Bereich der Radwegeplanung gibt. Bgm Grell und Frau Schulz, Bauamtsleitung, erklären, dass es ein Radwegekonzept für den Amtsbereich Sandesneben-Nusse aus 2011 gibt. Dieses wird zurzeit überarbeitet und findet sich auch im Amtsentwicklungskonzept wieder. Das Hauptproblem ist in den meisten Fällen der Grunderwerb der notwendig ist, um Radwege an den Land- und Kreisstraßen zu errichten.

Es wird angemerkt, dass es schön wäre wenn der Dorfzettel, der vor jeder Sitzung mit der Tagesordnung verteilt wird eine kleine Zusammenfassung der letzten Sitzung enthalten würde. Die GV nimmt dies zur Kenntnis.

Weiter wird vorgeschlagen wieder ein Rundschreiben zu Silvester rauszugeben, welches auf die Vorschriften im Bezug auf die Verwendung von Feuerwerkskörpern hinweist. Die GV nimmt dies zur Kenntnis.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Duvensee**  
**am 21. November 2023 im Dorfgemeinschaftshaus, Duvenseer Schmiede**

**III. Öffentlicher Teil**

**TOP Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse**

11

Es wurde kein Beschluss im nichtöffentlichen Teil gefasst.

**TOP Verschiedenes**

12

Keine Wortmeldungen.



.....  
Bürgermeister



.....  
Protokollführerin

# Vorlage

zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Duvensee am 21.11.2023

zu Tagesordnungspunkt 6:

**Beschluss Quartierskonzept – hier: Abschlussbericht Treurat & Partner**

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Duvensee hat für die Ortsteile Duvensee und Bergrade vom Büro Treurat & Partner jeweils ein Quartierskonzept erstellen lassen. Die Endberichte der beiden Quartierskonzepte liegen der Gemeindevertretung vor. Die Gemeindevertretung muss die Konzepte nun noch beschließen.

**Beschlussvorschlag:**

a)

Die Gemeindevertretung Duvensee beschließt das Quartierskonzept für den Ortsteil Duvensee gemäß vorgelegtem Abschlussbericht vom Büro Treurat & Partner. Die Gemeindevertretung Duvensee beschließt außerdem das Quartierskonzept für den Ortsteil Bergrade gemäß vorgelegtem Abschlussbericht vom Büro Treurat & Partner.

Gesetzliche Zahl der Vertreter:		Abstimmungsergebnis:		
		Ja	Nein	Enthaltung
Anwesend:				
Ausgeschlossen gem. § 22 GO:				

Aufgrund des § 22 GO waren keine / die o. g. Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Duvensee, am 21.11.2023

L. S.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

# Vorlage

zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Duvensee am xx.xx.2023.

zu Tagesordnungspunkt : Neufassung der Hauptsatzung

Gesetzliche Zahl der Vertreter:	<b>10</b>	Abstimmungsergebnis:		
Anwesend:		Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO				

## Sachverhalt:

Im Mai 2023 wurde im Amtsblatt für Schleswig-Holstein ein neues Muster für Hauptsatzungen der Gemeinden veröffentlicht. Insofern ist nun eine Neufassung erstellt worden.

Anbei eine Gegenüberstellung der bisherigen Satzung und der möglichen Neufassung. Die Änderungen sind in Rot dargestellt.

Zu den einzelnen §§ folgende Erläuterungen:

Zu § 1: Keine Änderungen

Zu § 2: In § 2 werden die Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters definiert. Neben den gesetzlich übertragenen Aufgaben (Abs. 1) können weitere Aufgaben übertragen werden (Abs. 2). Der Entwurf der Neufassung sieht eine Anpassung in Abs. 2 zu Ziffer 1 vor. Gem. § 28 Nr. 11 der Gemeindeordnung ist bei der Übertragung der Entscheidungen über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen ein Höchstbetrag / eine Wertgrenze in der Hauptsatzung zu bestimmen. Die Beträge im Entwurf sind aus der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben der Gemeinde Duvensee übernommen worden. Bei Stundungen kann ein Betrag mit aufgenommen werden (im Entwurf übernommen aus der vorgenannten Satzung). Sofern kein Betrag eingetragen wird, ist die / der Bürgermeister/in bei allen Stundungen entscheidungsbefugt. Eine zusätzliche Änderung der vorg. Satzung wäre notwendig. Gem. Auskunft der hiesigen Amtskasse werden Stundungsanträge nur noch sehr selten gestellt.

Die Regelung des § 28 Nr. 11 der Gemeindeordnung war auch Grund dafür, dass die 1. Änderung der Hauptsatzung von der Kommunalaufsicht nicht genehmigt und die Neufassung einer Hauptsatzung gefordert wurde.

Alle weiteren Regelungen sind aus der bisherigen Satzung übernommen worden, die seinerzeit beschlossenen neuen Wertgrenzen wurden berücksichtigt.

Das Satzungsmuster nennt beispielhaft noch folgende weitere Aufgaben, die übertragen werden könnten:

- Einstellung von Beschäftigten
- Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche / jährliche Mietzins ... € (die Gesamtbelastung ... €) nicht übersteigt
- Annahme von Erbschaften (bis zu einem Wert von ... €)

- Zu § 3: Die Regelungen zur Gleichstellungsbeauftragten sind wesentlich umfangreicher gefasst worden.  
In Abs. 2 ist die Aufnahme weiterer Aufgaben möglich, z.B. „Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen“. Weitere als die im Entwurf aufgeführten Aufgaben sind jedoch in die Hauptsatzung des Amtes auch nicht aufgenommen worden. Ferner handelt es sich bei den Aufgaben in Abs. 2 auch nicht um eine abschließende Aufzählung.
- Zu § 4: Um eine flexiblere Besetzung der Ausschüsse zu ermöglichen, wird verwaltungsseitig eine „andere“ Bezeichnung für die Zusammensetzung vorgeschlagen. Durch die neue Formulierung in Absatz 1 können (nicht müssen) alle Ausschüsse auch mit Bürgerinnen und Bürgern besetzt werden, wobei ihre Zahl die der Gemeindevertreter/innen im Ausschuss nicht erreichen darf.
- Zu §§ 5+6: Keine Änderungen
- Zu § 7: Die Mustersatzung sieht eine ausführlichere Regelung vor. Die Wertgrenzen wurden aus der bisherigen Satzung übernommen.
- Zu § 8: Keine Änderungen
- Zu § 9: Aufgrund der Änderung der Bekanntmachungsverordnung sind entsprechende neue Regelungen notwendig bzw. möglich. So kann festgelegt werden, dass Satzungen und andere Bekanntmachungen (z.B. Sitzungstermine) nur noch auf der Homepage eingestellt werden müssen. Eine derartige Regelung beinhaltet bereits die Hauptsatzung des Kreises und einiger Gemeinden im Kreisgebiet (gem. Auskunft der Kommunalaufsicht). Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Regelung gem. Entwurf zu beschließen. Es wird versucht, auf eine einheitliche Regelung in den Hauptsatzungen aller amtsangehörigen Gemeinden hinzuwirken.

Ferner ist mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften v. 07.09.2020 u.a. die Gemeindeordnung geändert worden. Eingefügt wurde neu der § 35a mit folgendem Wortlaut:

#### **§ 35a** **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

- (1) *Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und –vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.*
- (2) *Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Sitzungen der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der sonstigen Beiräte im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden können.*
- (3) *In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.*
- (4) *§ 16 c Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Gemeinde Verfahren entwickeln soll, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können.*
- (5) *Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Im Übrigen bleibt § 35 unberührt.*



(6) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

Wie dem Gesetzestext zu entnehmen ist, ist die Durchführung einer digitalen Sitzung mit sehr viel technischem Aufwand verbunden.

Damit die Gemeinde jedoch von der Möglichkeit der Durchführung einer digitalen Sitzung Gebrauch machen kann, ist eine entsprechende Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen. Ein Mustertext ist am Ende der Synopse zu finden und wird nach Beschlussfassung in die Satzung mit aufgenommen.

Abschließend noch der Hinweis, dass die Hauptsatzung der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht bedarf.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Duvensee beschließt die Neufassung der Hauptsatzung wie aus der Anlage ersichtlich mit folgenden Punkten:

§ 2 Absatz 2 Ziffer 1:

\* Alternative 1:

Stundungen bis zu einem Betrag von 2.000 €, Niederschlagung von Forderung bis zu einer Höhe von 1.500,00 € und den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 500,00 €

Alternative 2:

Stundungen, Niederschlagung von Forderung bis zu einer Höhe von 1.500,00 € und den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 500,00 €

§ 4

Alternative 1:

\* Regelung bzgl. der Zusammensetzung wie bisher

Alternative 2:

Gem. Vorschlag zur flexibleren Besetzung der Ausschüsse

§ 9

Alternative 1:

Mit Bekanntmachung in den LN

Alternative 2:

\* Ohne Bekanntmachung in den LN (Empfehlung)

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt:

Alternative 1:

Der entsprechende § soll nicht aufgenommen werden

Alternative 2:

\* Der entsprechende § soll aufgenommen werden

Im Auftrage



Tesche

<b>Derzeitige Hauptsatzung der Gemeinde Duvensee</b>	<b>Entwurf Neufassung Hauptsatzung (Änderungen in Rot dargestellt)</b>
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Duvensee erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Duvensee erlassen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Wappen, Flagge, Siegel</b></p> <p>(1) Das Wappen zeigt: „Unter einer erhöhten, gestürzten blauen Spitze, die mit einer nach links fliegenden silbernen Taube belegt ist, von Silber und Rot siebenfach schräg geschacht“.</p> <p>(2) Die Gemeindeflagge zeigt: „Auf blauem Flaggentuch, etwas aus der Mitte in das fliegende Ende versetzt, die schräg rückgewendete weiße Taube des Gemeindegewappens. Das verlängerte Liek ist schräg geteilt; unten von Weiß und Rot schräg geschacht.“</p> <p>(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Duvensee, Kreis Herzogtum Lauenburg".</p> <p>(4) Die Ablichtung und Verwendung des Gemeindegewappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Wappen, Flagge, Siegel</b></p> <p>(1) Das Wappen zeigt: „Unter einer erhöhten, gestürzten blauen Spitze, die mit einer nach links fliegenden silbernen Taube belegt ist, von Silber und Rot siebenfach schräg geschacht“.</p> <p>(2) Die Gemeindeflagge zeigt: „Auf blauem Flaggentuch, etwas aus der Mitte in das fliegende Ende versetzt, die schräg rückgewendete weiße Taube des Gemeindegewappens. Das verlängerte Liek ist schräg geteilt; unten von Weiß und Rot schräg geschacht.“</p> <p>(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Duvensee, Kreis Herzogtum Lauenburg".</p> <p>(4) Die Ablichtung und Verwendung des Gemeindegewappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Bürgermeisterin, Bürgermeister</b></p> <p>(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen gemäß besonderer Satzung,</li> <li>2. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,</li> <li>3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,</li> <li>4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,</li> <li>5. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Bürgermeisterin, Bürgermeister</b></p> <p>(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Stundungen (bis zu einem Betrag von 2.000 €), Niederschlagung von Forderung bis zu einer Höhe von 1.500,00 € und den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 500,00 €,</li> <li>2. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000,00 € nicht überschritten wird,</li> <li>3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 3.000,00 € nicht überschritten wird,</li> <li>4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 3.000,00 € nicht übersteigt,</li> <li>5. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 3.000,00 € nicht übersteigt</li> </ol>

<p>6. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,</p> <p>7. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 € nicht übersteigt,</p> <p>8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,</p> <p>9. Vergabe von Ingenieur- und Architektenleistungen, bis zu einem Wert von 5.000,00 €,</p> <p>10. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 71 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) bei Ausnahmen oder Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 84 LBO,</p> <p>11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Bauvorhaben.</p>	<p>6. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 3.000,00 €,</p> <p>7. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 3.000,00 € nicht übersteigt,</p> <p>8. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 3.000,00 €,</p> <p>9. Vergabe von Ingenieur- und Architektenleistungen, bis zu einem Wert von 3.000,00 €,</p> <p>10. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 71 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) bei Ausnahmen oder Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 84 LBO,</p> <p>11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Bauvorhaben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Gleichstellungsbeauftragte</b></p> <p>Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Sandesneben-Nusse kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Gleichstellungsbeauftragte</b></p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Sandesneben-Nusse kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. <b>Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben.</b> In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung</li> <li>- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,</li> <li>- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,</li> <li>- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen.</li> </ul> <p>(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.</p>

§ 4 Ständige Ausschüsse	§ 4 Ständige Ausschüsse
<p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:</p> <p>a) Finanzausschuss</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 5 Gemeindevertreter/innen</p> <p><i>Aufgabengebiet:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzwesen</li> <li>• Grundstücksangelegenheiten</li> <li>• Abgaben</li> <li>• Prüfung der Jahresrechnung</li> </ul> <p>b) Bau- und Wegeausschuss</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 5 Gemeindevertreter/innen</p> <p><i>Aufgabengebiet:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau- und Wegewesen</li> </ul> <p>c) Dorfausschuss</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 5 Gemeindevertreter/innen und 4 Bürger/innen</p> <p><i>Aufgabengebiet:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeindehäuser und Gemeindeplätze</li> <li>• Kinder- und Jugendpflege</li> <li>• Kultur</li> <li>• Betreuung von Senioren</li> </ul>	<p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:</p> <p>a) Finanzausschuss</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 5 Mitglieder</p> <p><i>Aufgabengebiet:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzwesen</li> <li>• Grundstücksangelegenheiten</li> <li>• Abgaben</li> <li>• Prüfung der Jahresrechnung</li> </ul> <p>b) Bau- und Wegeausschuss</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 5 Mitglieder</p> <p><i>Aufgabengebiet:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bau- und Wegewesen</li> </ul> <p>c) Dorfausschuss</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 9 Mitglieder</p> <p><i>Aufgabengebiet:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeindehäuser und Gemeindeplätze</li> <li>• Kinder- und Jugendpflege</li> <li>• Kultur</li> <li>• Betreuung von Senioren</li> </ul> <p>In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht erreichen.</p>
<p>(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.</p> <p>(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.</p> <p>(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis c) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.</p> <p>(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.</p>	<p>(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.</p> <p>(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.</p> <p>(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis c) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.</p> <p>(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Gemeindevertretung</b></p> <p>Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Gemeindevertretung</b></p> <p>Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Einwohnerversammlung</b></p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.</p> <p>(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zeit und den Ort der Einwohner-versammlung,</li> <li>2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,</li> <li>3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,</li> <li>4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und</li> <li>5. das Ergebnis der Abstimmung.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Einwohnerversammlung</b></p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.</p> <p>(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Zeit und den Ort der Einwohner-versammlung,</li> <li>2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,</li> <li>3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,</li> <li>4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und</li> <li>5. das Ergebnis der Abstimmung.</li> </ol>

<p>Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.</p> <p>(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.</p>	<p>Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.</p> <p>(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Verträge nach § 29 Abs. 2 GO</b></p> <p>Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten.</p> <p>Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, hält.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Verträge nach § 29 Abs. 2 GO</b></p> <p>Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, <del>die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten.</del> Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Verpflichtungserklärungen</b></p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Verpflichtungserklärungen</b></p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Veröffentlichungen</b></p> <p>(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite <a href="http://www.amt-sandesneben-nusse.de">www.amt-sandesneben-nusse.de</a> bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ hingewiesen.</p> <p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.</p> <p>(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Veröffentlichungen</b></p> <p>(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite <a href="http://www.amt-sn.de">www.amt-sn.de</a> bekanntgemacht. <del>Hierauf wird in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ hingewiesen.</del></p> <p>(2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Sandesneben-Nusse, Am Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.</p>

<p>Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ bekannt gemacht.</p>	<p>(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 <b>Satz-1</b> hinzuweisen.</p> <p>(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 <b>Satz-1</b>, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf <a href="http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung">www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung</a> zugänglich gemacht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.09.2008 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 17.06.2014 erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.06.2014 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom xx.xx.2023 erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>
<p><i>Die nebenstehende Regelung <u>kann</u> zusätzlich in die neue Hauptsatzung aufgenommen werden, sofern die Durchführung digitaler Sitzungen vorgesehen ist. Ohne Regelung in der Hauptsatzung ist die Durchführung einer digitalen Sitzung <u>nicht</u> zulässig. Der Paragraph würde nach § 5 eingefügt werden.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt</b></p> <p>(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und –vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.</p> <p>(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.</p> <p>(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.</p>

	<p>(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.</p>
--	--